



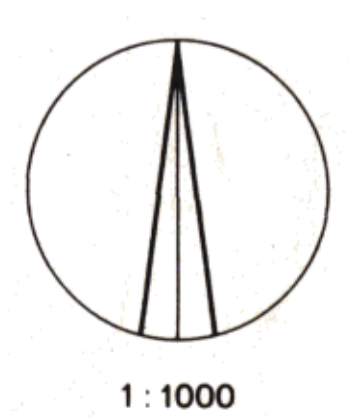
- | | |
|--|--|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| BRÜCKEN | |
| REINE WOHNBEZIEHE | |
| ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE | |
| ZAHL DER VOLLESGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND | |
| GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL | |
| OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGÜNSTIGKEIT FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| STRASSENVERKEHRSFÄCHEN | |
| GRÜNFLÄCHEN | |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN | |
| VORHANDENE WASSERFLÄCHEN | |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEZIEH | |
| VORHANDENE BAUTEN | |

Auszug aus der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans Farmsen-Berne 3/Bramfeld 29 (festgestellt durch Verordnung vom 9. August 1967 - OBl. S. 196)

Das Verkehrskonzept des Aufbauplans von 1960 sah ergänzend zum bestehenden Straßennetz ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbaufreien Schnellstraßen (Stadt- und Autobahnen) für Kraftfahrzeuge vor, da die übrigen Stadtstraßen - aus damaliger Sicht - dem ständig zunehmenden Verkehr auf lange Sicht nicht gewachsen wären. Diese Stadtstraßen sollten das übrige Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Dieses Konzept ist für die Walddorfer-Autobahn von Barbek über Farmsen-Berne nach Bergstedt aufgrund anderer städtebaulicher Kriterien aufgegeben worden.

Mit der Aufgabe dieses Verkehrskonzeptes sind aber noch nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Befreiungen von den im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen für eine andere Nutzung gegeben. Dazu bedarf es zumindest für einen Teil der Trasse, die noch in weiteren Bebauungsplänen im Bereich des Bezirks Wandbek (Bramfeld 10, Bramfeld 9, Farmsen-Berne 4, Sasel 5 und Bergstedt 4) enthalten ist, einer Entscheidung des Plangebers in einem Verfahren zur Änderung eines Bebauungsplans. Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 3/Bramfeld 29 ist für diese präjudizierende Grundsatzentscheidung geeignet, weil bei einer Änderung der Autobahntrasse in Grundfläche einer weitgehend positiven Resonanz seitens der betroffenen Anlieger Rechnung getragen wird. Da insgesamt mit dieser Planänderung das Planungskonzept für die Walddorferlinie aufgegeben wird, können die in dem vorgenannten Bebauungsplänen ausgewiesenen Verkehrsflächen für die Walddorferlinie als obsolet angesehen werden, da in soweit der Plangeber in rechtlich eindeutiger Form zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Trasse in einem entscheidenden Punkt aufgehoben hat. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung oder der Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 des Bundesbaugesetzes zu entscheiden, falls sich nicht aus anderen Gründen die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, ergibt.

Festsetzung Straßen-
Voraussetzungen im
Höhebereich
3,00 bis 3,36 m



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)
 FARMSEN-BERNE 3/ BRAMFELD 29
 BEZIRK WANDBEK ORTSTEILE 514/515

SCHRIFTL. ÄNDERUNG DES B PLANES
 SIEHE TEXT
 Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 3. Oktober 1967

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Feldvergleich vom 19.5.1964

Plan- und Messbüro Hamburg
 Bauhandlung
 Landratsamt
 Hamburg 10, Schulstraße 1
 Tel. 11 02 08

Archiv 14. 23191A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 50

SONNABEND, DEN 14. OKTOBER

1967

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 3 / Bramfeld 29	291
3. 10. 1967	Verordnung über die Jägerprüfung	292
3. 10. 1967	Gebührenordnung für die Jägerprüfung	292

Verordnung

über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 3 / Bramfeld 29

Vom 3. Oktober 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 3 / Bramfeld 29 für den Geltungsbereich Swartenhorst — Pezolddamm — Malvenstieg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 246 der Gemarkung Bramfeld — Malvenstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 1221 und 1247 der Gemarkung Bramfeld — über das Flurstück 1382 der Gemarkung Farmsen zu dessen Ostgrenze — Neusürenland (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 514 und 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Oktober 1967.

Hamburgische Bauverwaltung
Baubehörde
Bücherei

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.
2. In den Industriegebieten sind Betriebe, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Zellstoff-, Papier- und Gummifabriken, Kaffeeröstereien, Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien unzulässig. Es sind nur solche Betriebe zulässig, deren Lärmeinwirkung auf die im Westen angrenzenden Wohngebiete nicht zu Überschreitungen der Immissionswerte von 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts führt.
3. Für die Erschließung der Flurstücke 4195, 3747, 3756, 1220, 2060, 1221, 4479, 4468, 1720, 1240, 1242, 3510, 1249, 4139, 4140, 3298, 1602 und 1604 der Gemarkung Berge-

dorf sowie der Flurstücke 2866, 2819, 2821, 2942, 1954, 2917, 2918, 2805 und 2807 der Gemarkung Billwerder sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.

4. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. August 1983.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 3 / Bramfeld 29

Vom 9. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 3/Bramfeld 29 vom 3. Oktober 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) wird wie folgt geändert:

In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ (Autobahn) in die Festsetzung „Grünfläche“ (Parkanlage) geändert.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. August 1983.